

Gemeinde Pfalzgrafenweiler

1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 04.11.2008 über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfalzgrafenweiler am 24.03.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1:

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 4,85 € bis 10.000,-- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr, mindestens 4,85 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 4,85 €.

Artikel 2:

Inkrafttreten:

(1) Diese Satzung tritt am 1.5.2015 Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der Die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pfalzgrafenweiler, den 2.4.2015

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping loops and lines, positioned above the printed name of the Mayor.

Bischoff
(Bürgermeister)

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) je angefangene 10 Minuten	9,50 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist je angefangene 10 Minuten	9,50 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis ½ der vollen Gebühr nach 2.1, mind. 4,85 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr nach 2.1, mind. 4,85 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche je angefangene 5 Minuten Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	4,85 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen je angefangenen 10 Minuten	9,50 €
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	4,85 €

- 5.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 1,90 €, mind. 4,85 €
- 5.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 1,90 €, mind. 4,85 €
- 5.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.
- 6 Bescheinigungen**
- 6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 4,85 €
- 6.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/ Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaft- steuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).
- 7 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,** Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist je angefangene 10 Minuten 9,50 €
- 8 Gutachten** (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands je angefangene 15 Minuten 14,50 €
- 9. Rechtsbehelfe** (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)
- 9.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat je angefangene 10 Minuten 9,50 €
- 9.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) je angefangene 10 Minuten 9,50 €

10. Schreibgebühren

- 10.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)
- 10.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 6,75 €
- 10.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 11,50 €
- 10.1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 14,50 €
- 10.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben
- 10.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4
für die erste Seite 1,90 €
für jede weitere Seite 0,99 €
- 10.2.2 bei einem größeren Format
für die erste Seite 1,98 €
für jede weitere Seite 1,00 €
- 10.2.3 bei einem Format bis zu DIN A4 farbig
für die erste Seite 2,00 €
für jede weitere Seite 1,05 €
- 10.2.4 bei einem größeren Format farbig
für die erste Seite 2,10 €
für jede weitere Seite 1,10 €
- 11 Baugesetzbuch**
- 11.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend) 22,60 €
- 11.2 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) 22,60 €
- 12 Bauordnungsrecht**
- 12.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3) 0,5 ‰ der Bau- bzw. Abbruchkosten

Nr. 1 LBO)	mind. 28,40 €
12.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 12.1
12.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem An- grenzer, mind. 22,70 €
13 Bestattungsrecht	
13.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	38,30 €
13.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	15,30 €
14 Feiertagsrecht	
14.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	19,80 €
14.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
14.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	34,70 €
14.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	59,50 €
15 Fischereischeine	
15.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
15.1.1 Jahresfischereischein:	12,80 €
15.1.2 Fischereischein auf Lebenszeit:	12,80 €
15.1.3 Jugendfischereischein:	12,80 €
15.2 Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischerei- scheinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	12,80 €
16 Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1 bei Sachen bis zu 500.-- € Wert	2 % des Werts, mind. 3,50 €
16.2 bei Sachen über 500.-- € Wert	2 % des Werts

17 Gewerbesachen

17.1 Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) : 17,70 €

17.2 Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei: 4,20 €

17.3. Spiele

17.3.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten
mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) : 59,50 €

17.3.2 Bestätigung gem. § 33c Abs. 3 GewO: 29,70 €

17.3.2 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen
Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO): 29,70 €

17.4. Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO) : 30,60 €

18 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

18.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung 40,70 €

18.2 Auskunft über Bodenrichtwerte 7,40 €

19 Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person

34,20 €

20. Immissionsschutzrecht; Erteilung von

Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO: 23,90 €

21: Ladenschluss; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchIG) :

19,80 €

22 Melderecht

22.1 Auskünfte aus dem Melderegister

22.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1
Meldegesetz - MG) 5,90 €

22.1.1.1 elektronische einfache Auskunft über das
Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG) 5,90 €

22.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 8,50 €

22.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34
Abs. 1, 2 und 3 MG) 2,50 €

jeweils für jede
Person, auf die
sich die Aus-
kunft erstreckt.

22.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.3, die mit
Hilfe der automatischen Datenverarbeitung
gegeben wird pro Datensatz 0,85 €

22.2 Datenübermittlungen

- 22.2.1 Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) 2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
- 22.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde 5,90 €
- 22.2.3 Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG) 0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
- 22.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG) 5,90 €
- 22.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde
Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung 5,90 €
Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.
- 22.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde je angefangene 10 Minuten 8,50 €
- 22.6 Gebührenfrei sind
- 22.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,
- 22.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),
- 22.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)
- 22.6.4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)
- 22.6.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)

23. Naturschutzrecht

23.1 Anordnungen nach § 33 NatSchG 34,20 €

23.2 Sperren gem. § 54 NatSchG:

23.2.1 Genehmigung von Sperren: 34,20 €

23.2.2 Beseitigung ungenehmigter Sperren: 34,20 €

24 Wasserrecht:

24.1 Zulassung von Ausnahmen in
Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG): ... 34,20 €

24.2 Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG): 34,20 €

25 Umweltinformationen

Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder
auf sonstigem Wege bei

25.1 mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)
je angefangene 30 Minuten 34,20 €

25.2 erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)
mindestens 205,00 €
für jede weitere angefangene 30 Minuten 34,20 €

25.3 außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)
mindestens 547,50 €
für jede weitere angefangene 30 Minuten 34,20 €

Gebühren- und Auslagenfreiheit besteht im Rahmen von Artikel 1
(Landesumweltinformationsgesetz –LUIG-), § 5 Absätze 2 und 3 des
Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen vom 7.3.2006 (GBl. S.
50).